

Was ist zu tun?

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

laut Verordnung vom 1. September 1939 Lösung von Arbeitsverhältnissen. Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtswirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

Durch die Zustimmung des Arbeitsamtes wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

Einer Zustimmung bedarf es nicht:

1. wenn sich die Vertragsstelle über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder Anstellung eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

Meldepflicht. Wer keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

Einstellungsbeschränkungen. Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

Sonstige Vorschriften. Die vorstehenden Bestimmungen gehen sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwister regelmäßig mitarbeiten, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt werden.

Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften

- a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,
- b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitsmarktes, der Berufsnachwuchsentwicklung und der Lohnpolitik und
- c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten zu berücksichtigen.

Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

Für die Erteilung der Zustimmung

- a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstelle liegt,
- b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beschäftigt.

Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

Der Antrag auf Zustimmung der Lösung des Arbeitsverhältnisses ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Der Antrag auf Zustimmung von Einstellungen ist von dem Betriebsführer bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

Für die Besatzung eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes, mit Ausnahme der seemannischen Angestellten, treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Annmusterung zuständig.

Pflichtversicherungen:

Angestelltenversicherung.

Versicherungspflichtig ist:

1. wer eine der im § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis gegen Entgelt ausübt.

Hiernach sind versicherungspflichtig:

1. Angestellte in leitender Stellung;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung;
3. Büroangestellte soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufzählung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, Bürolehrlinge, Werkstattschreiber;
4. Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufm. Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Assistenten und Praktikanten in Apotheken;
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen;
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege;
7. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-Schifffahrt Schiffsführer, Offizier des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung.

Unter Nr. 5 und 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden. Ferner sind versicherungspflichtig selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Artisten (Mitglieder der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik) sowie Heilenden mit Niederlassungserlaubnis.

Versicherungspflichtig sind auch Musiker, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen, sowie Personen, die in der Krankenpflege auf eigene Rechnung tätig sind, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

Handwerker sind für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk versichert und der Rentenversicherung der Angestellten angeschlossen.

II. Wer außerdem die für die Versicherungspflicht maßgebende Gehaltshochstgrenze nicht überschreitet. Die Grenze beträgt 7200 RM.

III. Wer beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn ein bei der Invalidenversicherung Versicherter in eine angestellteversicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.

IV. Versicherungsfrei ist wer berufsunfähig, Ruhegeld oder Witwenrente nach den Vorschriften des Angestellt-Versicherungsgesetzes, eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsinvalidengesetzes, eine Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

Die Beiträge sind durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte zu entrichten. Marken sind bei der Post erhältlich. Ausgeben der Angestelltenversicherung sind dieselben wie für die Invalidenversicherung.

Die Beiträge sind für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, zu entrichten.

Für Versicherte, deren monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für alle Lehrlinge hat der Arbeitgeber allein den Beitrag zu tragen. Die übrigen Versicherten müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Betrags der Klassen B bis G abziehen lassen.

Die Marke muß beim Einkleben sofort entwertet werden. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke (in dem am Fuße der Marke freigelassenen Feld) der letzte Tag des Monats, für den sie gelten soll, handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Der Monat darf in Ziffern abgekürzt werden, z. B. 31. 1. 33. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Freiwillig Versicherte entwerten mit dem Zusatz „f“.

Gehalts- und Beitragsklassen:

Monatliches Entgelt von mehr als Reichsmark	Entgelt bis zu Reichsmark	Gehaltsklasse	Monatsbeitrag Reichsmark
—	50	A	2,—
50	101,40	B	4,—
101,40	200,20	C	8,—
200,20	300,30	D	12,—
300,30	400,40	E	16,—
400,40	501,80	F	20,—
501,80	—	G	25,—

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich in einer höheren als der ihrem Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, ferner auch in den Klassen H Monatsbeitrag 30 RM, J Monatsbeitrag 40 RM, oder K Monatsbeitrag 50 RM, freiwillig höher versichern. Die Gehaltsklasse H galt bis zum 31. Dezember 1933 als Pflichtbeitragsklasse für Versicherte mit einem monatlichen Entgelt von mehr als 600 RM.

Bei Hebeln mit Niederlassungserlaubnis bemißt sich die Höhe der Versicherungsbeiträge seit dem 1. Januar 1939 nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst. Mindestens ist der Betrag nach Klasse C zu entrichten.

Zum Entgelt gehören auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge.

Pflichtversicherungen:

Invalidenversicherung.

Für alle im festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Hausgehilfen, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht folgende Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu entrichten:

Bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Lohnklasse	Wöchentlicher Beitrag Reichspfennig
bis zu 6 RM.	I	30
von mehr als 6 bis 12 "	II	60
" " 12 " 18 "	III	90
" " 18 " 24 "	IV	120
" " 24 " 30 "	V	150
" " 30 " 36 "	VI	180
" " 36 " 42 "	VII	210
" " 42 " 48 "	VIII	240
" " 48 RM.	IX	270
Für freiwillig Versicherte außerdem	X	300